

logie“ in der Absicht, die „Rechtswissenschaft“ vor der „Soziologie“ zu bewahren, ein Zeichen der erstaunlichen Verwirrung, welche gegenwärtig in der „Allgemeinen Rechtslehre“ obwaltet. Als „juristischer Positivismus“ wird freilich auch jene Zergliederung von „Rechtssätzen“ betrachtet, welche sich als „Auslegung“ von „Rechtssätzen“ darstellt. Die „Auslegung“ von „Rechtssätzen“ ist aber nur insoweit „Rechtswissenschaft“, als sie die „Besonderheiten des Beanspruchten“ hinsichtlich solcher Ansprüche bestimmt, von welchen bereits vor der Auslegung gewußt ist, daß sie „Rechtssätze“ sind, während die „Auslegung“ irgend welcher Sätze allein niemals zu dem Ergebnisse führen kann, daß sie „Recht“ darstellen, weil sonst bereits etwa mit jedem „Entwurfe“ eines „Bürgerlichen Gesetzbuches“ „positives Recht“ vorhanden wäre. In der methodologischen Forderung, die Fragen der Rechtswissenschaft durch Zergliederung von „Rechtssätzen“ zu beantworten, wird eben nicht nur übersehen, daß man doch erst wissen müsse, welche „Sätze“ „Rechtssätze“ sind, sondern wird noch „Rechtswissenschaft“ als Wissenschaft vom „Wesen des Rechtes“ mit „Rechtswissenschaft“ als „Wissenschaft von Besonderheiten des mit besonderen Rechtssätzen Beanspruchten“ verwechselt.

Steht man aber nicht zu der scheinbaren Gleichung „Staat = Recht“, sondern zur wahren Ungleichung „Staat-Recht“, steht man also auch zu der Ansicht, daß keineswegs alle „Staatsherrscherbefehle“ „Recht“ sind, so erhebt sich dann die wahre Grundfrage der „Allgemeinen Rechtslehre“, nämlich jene nach dem Wesen des Gegebenen „Recht“, eine Frage, die gar nicht „positivistisch“ beantwortet werden kann, wenn man nämlich mit dem — reichlich vieldeutigen — Worte „Positivismus“ nur „Staatsherrscherbefehle“ meint. Die Untersuchungen über den „Rechtsbegriff“ kennen nur die Alternative „staatlich gesetztes Recht“ = „positives Recht“ — „Naturrecht“ („Vernunftrecht“), und das „Naturrecht“ („Vernunftrecht“) ist der Gegenstand der „idealistischen Rechtslehre“, welche nicht zu der Gleichung „Recht = besonderer Staatsherrscherbefehl“ oder „Recht = Staatsherrschaft“, sondern zu der Gleichung „Recht = Gerechtigkeit“ steht. Es würde den Rahmen einer „Allgemeinen Gesellschaftslehre“ bei weitem überschreiten, eine klare Antwort auf die Frage nach dem Wesen des Gegebenen „Gerechtigkeit“ zu suchen. Nur der „logische Ort“ mag hier aufgezeigt werden, an welchem sich die Frage nach der „Gerechtigkeit“ erhebt. Als „sittliches Verhalten“ haben wir ein „richtiges bzw. quasi-fichtiges Verhalten mit sittlicher Gesinnung“ bestimmt, also jenes „Verhalten mit sittlicher Gesinnung“, welches die Bedingung für die in jenem Verhalten-Seelenaugenblicke gedachte Verbesserung des eine andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes oder die Wider-Bedingung für die in jenem Verhalten-Seelenaugenblicke gedachte Verschlechterung